



Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Wien, 19. Juni 2026  
GZ 2026-0.500.684

## Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2027–2028

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 11. Juni 2026, GZ: 2026-0.496.093, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Generelle Bemerkungen

(1) Der vorliegende Entwurf trifft gesetzliche Vorkehrungen in Zusammenhang mit dem Budget für die Jahre 2027 und 2028. Dazu zählen Maßnahmen in den Bereichen Familie, Wissenschaft und Forschung, Pensionsrecht im öffentlichen Dienst, Parteien, Medien und Sport, Justiz und Inneres, Finanzen, Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umwelt, Infrastruktur und Mobilität sowie Soziales und Arbeit.

Hervorzuheben sind z.B. die Senkung des Dienstgeberbeitrages für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die Betreuung von Social-Media-Accounts von Staatssekretär\*innen durch Kabinettsmitarbeiter, die Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus (Splitting des Bonus), Erhöhung der Basiszuwendung für das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft, die Bereinigung der Rechtslage in der medizinischen Rehabilitation, die Pensionsanpassung und der Datenaustausch zwischen Pensions- und Krankenversicherung betreffend Ausgleichszulagen.

(2) Die aktuelle Budgeterstellung erfolgte vor dem Hintergrund großer Herausforderungen unter hohem Zeitdruck. Dennoch weist der RH einleitend kritisch darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass auch das aktuelle Regierungsprogramm ein Bekenntnis zu einer Verpflichtung zur ausreichenden Begutachtung von Ministerialentwürfen enthält.

Diese Frist wurde im vorliegenden Fall durch das Bundeskanzleramt mit einer Begutachtungsfrist von sieben Arbeitstagen signifikant unterschritten.

Der vorliegende Entwurf kann infolge der zu kurzen Begutachtungsfrist sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht umfassend beurteilt werden. Deshalb kann der RH im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – unvorgreiflich einer eingehenderen Beurteilung und Bewertung der nun vorgeschlagenen Maßnahmen gegebenenfalls im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung – lediglich auf ausgewählte Punkte des Entwurfs hinweisen.

(3) Der RH verweist insbesondere auf den Fiskalrat, dem zufolge bis 2030 ein durchschnittliches Defizit von -2,5 % des BIP nötig wäre, um das Ziel der Bundesregierung – die Beendigung des EU-Defizitverfahrens bis 2028 – zu erreichen. Die im Doppelbudget 2027 und 2028 vorgestellten Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen reichen dafür gemäß Fiskalrat nicht aus.

Im vorliegenden Entwurf zum Budgetbegleitgesetz fehlen strukturelle Reformen in finanzierungsintensiven Bereichen. Solche gesamtstaatlichen Reformen wären beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Pensionen sowie Bildung und Energie erforderlich. Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seine im Mai 2026 veröffentlichten Reformvorschläge zum Gesundheitssystem mit den Schwerpunkten Versorgungsstrukturen, Finanzierung und Steuerung. Erforderlich ist ein gebietskörperschaftenübergreifender Reformwille, ein Zeitfenster für entsprechende Maßnahmen besteht bis zu den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen 2028.

Zudem verweist der RH auf die abweichenden Einschätzungen zum Nettokonsolidierungsvolumen des Doppelbudgets 2027 und 2028 zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Fiskalrat: Das Ministerium geht von einem Volumen von 1,5 Mrd. EUR im Jahr 2027 und 2,5 Mrd. EUR im Jahr 2028 aus. Die Einschätzung des Fiskalrats liegt dagegen bei 1,2 Mrd. EUR und bei 1,7 Mrd. EUR für 2027 und 2028 und weicht damit signifikant von der Prognose des Ministeriums ab.

(4) Zu den geplanten Maßnahmen führt der RH aus wie folgt:

## 2. Familie

### 2.1 Zur Senkung des Dienstgeberbeitrages für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) – zu § 41 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Aufgrund der Senkung des Dienstgeberbeitrages ist für den FLAF im Betrachtungszeitraum 2028 bis 2030 von Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt 2,67 Mrd. EUR auszugehen.

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sieht vor, dass die aus der Gebarung des FLAF resultierenden Überschüsse dem Reservefonds zuzuführen und Abgänge des FLAF vom Reservefonds abzudecken sind. Sind die Mittel des Reservefonds erschöpft, verpflichtet das Gesetz den Bund, die Abgänge des FLAF vorläufig aus allgemeinen Bundesmitteln zu decken und als Forderung gegen den Reservefonds zu verrechnen; diese Abgänge sollten – im Sinne der Konzeption des Reservefonds als Ausgleichsinstrument – mit Überschüssen in den nachfolgenden Jahren aufgerechnet werden.

Der RH hatte bereits mehrfach kritisch auf das Auseinanderklaffen von Ausgaben und Einnahmen im FLAF und auf die hohe Verschuldung des Reservefonds hingewiesen. In seinem Bericht „COVID-19-Familienleistungen“, Reihe Bund 2022/35, TZ 4 empfahl er *„langfristig eine ausgeglichene Gebarung des FLAF und den Abbau der hohen Schulden des Reservefonds gegenüber dem Bund [...] sicherzustellen. In diesem Sinne empfahl der RH, auch bei der Einführung neuer sowie bei der Erhöhung bestehender familienbezogener Leistungen oder bei der Senkung der Beiträge zum FLAF Maßnahmen zur Deckung des Mittelbedarfs vorzusehen.“* (ähnlich bereits „Familienbeihilfe – Ziele und Zielerreichung, Kosten und Kontrollsystem“, Reihe Bund 2018/36, TZ 6).

Der RH weist darauf hin, dass der Reservefonds für Familienbeihilfen mit Ende 2025 ein Minus von 3,066 Mrd. EUR aufweist. In den Jahren 2023 bis 2025 konnte der Schuldenstand reduziert werden; mit der geplanten Maßnahme wird der Schuldenstand des Reservefonds wieder steigen.

## 2.2 Zur Altersteilzeit

Der RH hielt in seinem Bericht „Altersteilzeit“, Reihe Bund 2025/40, zur Ausgestaltung des Modells der Altersteilzeit Folgendes fest: Vor dem Hintergrund der hohen Kosten der Altersteilzeit und des fraglichen gesamtwirtschaftlichen Nutzens sprach sich der RH für eine am Potenzial älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dem Bedarf am Arbeitsmarkt und einem effizienten Mitteleinsatz orientierte Reform der Altersteilzeit aus. Er empfahl dem zuständigen Bundesministerium, *„eine am Potenzial älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dem Bedarf am Arbeitsmarkt und an einem effizienten Mitteleinsatz orientierte Reform der Altersteilzeit vorzuschlagen.“* (TZ 34).

Der RH weist darauf hin, dass der Entwurf keine Änderungen der bestehenden Altersteilzeitregelungen enthält.

## 3. Parteien

### 3.1 Zur Betreuung von Social-Media-Accounts von Staatssekretär\*innen durch Kabinettsmitarbeiter – zu § 2 lit j Parteiengesetz i.d.F. des Entwurfs

Durch die Novelle, BGBl. I 43/2025 wurden Regelungen in das Parteiengesetz aufgenommen, die die Betreuung von Social-Media-Accounts der Regierungsmitglieder durch Kabinettsmitarbeiter auch dann ermöglichen, wenn Medieninhaber dieses Accounts das Regierungsmitglied oder die Partei ist, dem dieses Regierungsmitglied angehört. Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf soll diese Regelung auf Kabinettsmitarbeiter von Staatssekretär\*innen ausgeweitet werden.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf, der der Novelle, BGBl. I 43/2025 zugrunde lag (Schreiben vom 2. Juli 2025, GZ: 2025-0.521.203; <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/c17e83f1-17b5-4ff8-b959-dcede611219a>), wies der RH kritisch darauf hin, dass die *„vorgeschlagene Regelung [...] zu einer – in Wahlkampfzeiten besonders problematischen – Vermischung der Sphären von Regierungs- und Parteiarbeit führen und Sachverhalte legitimieren [würde], die den Tatbestand unzulässiger Spenden erfüllen. Parteispenden werden damit zu einer zulässigen (indirekten) Parteienförderung transformiert.“*

Durch die geplante Regelung würde dieser Effekt zusätzlich verstärkt.

## 4. Finanzen

### 4.1 Allgemein

Der RH erinnert i.Z.m. dem vorliegenden Entwurf an seine langjährige Forderung der Vereinfachung des Steuerrechts und der damit verbundenen Verwaltungsvereinfachung. Er verweist dazu auf seine wiederholt ausgesprochene Empfehlung *„auf ein transparentes, einfaches und verständliches Einkommensteuerrecht hinzuwirken. Dies würde dem Bürger die Einhaltung der Rechtsvorschriften erleichtern und damit die Steuermoral heben sowie zu einer Vereinfachung für die Verwaltung führen“* („Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2018/4, TZ 6).

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung formuliert das Wirkungsziel der *„Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens.“*

Aus der Sicht des RH trägt das Gesetzespaket größtenteils nicht zu einer Vereinfachung, sondern zu einer Erhöhung der Komplexität der steuerlichen Bestimmungen bei. Er verweist dazu beispielhaft auf

- die Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes,
- die Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von Null,
- die Abschaffung des Telearbeits-Pauschales und
- die Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales.

### 4.2 Zu den Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus – zu § 33 Abs. 3a und § 124b Z 497 EStG 1988

Nach der derzeit geltenden Rechtslage kann der Familienbonus Plus entweder vollständig zu 100 % von einer Person oder gleichmäßig zu 50 % von beiden Personen beantragt werden.

Für ein Kind, das das 4. Lebensjahr vollendet hat, kann der Familienbonus Plus künftig im Verhältnis von 75 % für den Familienbeihilfenberechtigten oder dessen (Ehe-)Partner und zu 25 % für den anderen Antragsberechtigten aufgeteilt werden (oder die beiden Anspruchsberechtigten beantragen – wie bisher – den Familienbonus Plus jeweils zur Hälfte).

Zum Ziel des Familienbonus Plus, (gleichzeitig) erwerbstätige Eltern mit Kindern gegenüber jenen zu fördern, die keine Kinder haben, merkte der RH in seinem Bericht *„Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer; Follow-up-Überprüfung“*, Reihe Bund 2020/33, TZ 4, kritisch an, dass dieses *„nicht durchgängig erreicht werden [könne], weil der Familienbonus Plus in seiner Ausgestaltung der Aufnahme bzw. Ausdehnung der Erwerbsarbeit durch den Zweitverdienenden und damit dem Gleichstellungsziel entgegenstehen konnte. Der RH verwies darauf, dass zwar die Möglichkeit der Inanspruchnahme durch beide Elternteile bestand. Dies war jedoch nur*

*dann ein zusätzlicher steuerlicher Anreiz, wenn einer der beiden Elternteile den Familienbonus Plus nicht zur Gänze in Anspruch nehmen konnte.“ Er empfahl*

- *„auf die Umsetzung jener konkreten steuerlichen Maßnahmen hinzuwirken, die geeignet sind, negative Erwerbsanreize abzubauen und positive Erwerbsanreize zu setzen, um damit all jene Hebel zu nutzen, die dem Bundesministerium für Finanzen zur Erreichung seines Gleichstellungsziels der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben zur Verfügung stehen“ (Schlussempfehlung 1) bzw.*
- *„eine Evaluierung durchzuführen, inwieweit der Familienbonus Plus – besser als die beseitigten Maßnahmen Kinderfreibetrag und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten – geeignet ist, die beabsichtigte Wirkung des Gleichstellungsziels der Untergliederung 16 (gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern) zu erreichen“ (Schlussempfehlung 2).*

Den Erläuterungen (WFA S. 20) zufolge bedingt *„die Neuregelung des Familienbonus Plus [...] durch die Einführung differenzierter Aufteilungen der Absetzbeträge und komplexer Kriterien bei der Berücksichtigung von u.a. Unterhaltsleistungen, Alter der Kinder und das Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts eine signifikante Erhöhung der Prüf- und Dokumentationstiefe im Vollzug“.*

Die geplante Ausgestaltung des Familienbonus Plus im Entwurf berücksichtigt die oben zit. Empfehlungen und wird daher vom RH unterstützt. Er kritisiert jedoch, dass die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Geltendmachung einen hohen Kontroll- und Verwaltungsaufwand zur Folge haben.

## 5. Klima und Umwelt

### 5.1 Zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Agrardiesel – zu § 24 Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 i.d.F. des Entwurfs

Durch die zit. Regelung werden die Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (Abfederung der Mehrbelastung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Agrardiesel), die 2025 ausgelaufen sind, in den Jahren 2026 und 2027 fortgeschrieben.

Der RH weist dazu auf die Empfehlung in seinem Bericht „Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2024/37, TZ 13, *„die Ökologisierung des Steuerrechts unter Berücksichtigung sozialpolitischer Erfordernisse voranzutreiben, um Kostenwahrheit bei den Treibhausgas-Emissionen zu erzielen sowie die Erreichung des Klimaziels 2030 und der Klimaneutralität 2040 zu ermöglichen.“*

Entgegen dieser Empfehlung wird das CO<sub>2</sub>-Preissignal durch die vorgeschlagene Entlastungsmaßnahme für fossilen Diesel im land- und forstwirtschaftlichen Bereich teilweise abgeschwächt, damit der Anreiz zur Reduktion des Dieserverbrauchs bzw. zur Steigerung der Energieeffizienz verringert und die Umstellung auf emissionsärmere Alternativen verlangsamt.

## 5.2 Zur Ausnahme von der Beitragspflicht für Gesteinsmaterialien mit geogenen Asbestgehalten – zu § 3 Abs. 1a Altlastensanierungsgesetz i.d.F. des Entwurfs

Unter bestimmten Bedingungen sollen Gesteinsmaterialien mit geogenen Asbestgehalten von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

Der RH weist dazu auf die zahlreichen Ausnahmebestimmungen zu den Altlastenbeiträgen seit der Erlassung des Altlastensanierungsgesetzes im Jahr 1989 hin. In seinem rezenten Bericht „Altlastensanierung“, Reihe Bund 2026/11, TZ 10 hat der RH empfohlen, *„das Altlastenbeitrags-Einhebungssystem umfassend evaluieren und darauf aufbauend zu vereinfachen, mit dem Ziel, das Verfahren vom Entstehen der Beitragsschuld bis zur rechtskräftigen Einhebung der Altlastenbeiträge zu beschleunigen. Unter anderem könnte die Anzahl der bestehenden Ausnahmebestimmungen reduziert werden.“*

Durch den vorliegenden Entwurf wird die Anzahl der Ausnahmebestimmungen weiter erhöht; eine gleichzeitige Aufhebung anderer Ausnahmebestimmungen erfolgt nicht.

## 5.3 Zu den Änderungen des Umweltförderungsgesetzes (UFG)

Im bereits erwähnten Bericht „Altlastensanierung“ überprüfte der RH u.a. die Abwicklung der Fördermittel für die Altlastensanierung, die im UFG geregelt ist. Er empfahl im Sinne der Verfahrenseffizienz und -beschleunigung *„eine Gesetzesänderung des Umweltförderungsgesetzes zu initiieren, mit der die Altlastensanierungs-Kommission aufgelöst wird.“* (TZ 18).

Der RH weist kritisch darauf hin, dass eine Umsetzung dieser Empfehlung im Rahmen des vorliegenden Entwurfs nicht erfolgt ist.

# 6. Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umwelt

## 6.1 Zur Übertragung von Liegenschaften auf die landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft m.b.H. – zu § 1a Abs. 3 und 4 BVWG-Gesetz

Mit der geplanten Änderung des BVWG-Gesetzes sollen zwei Liegenschaftsgruppen vom Eigentümer Bund an die landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft m.b.H. (BVWG) verkauft werden. Dafür ist dem Bundesministerium für Finanzen auf Basis eines noch zu erstellenden Wertermittlungsgutachtens ein Entgelt zu leisten. Als Verkaufserlös für den Bund nennt die WFA rd. 52 Mio. EUR.

Die erste Liegenschaftsgruppe betrifft die Liegenschaften in Kematen, auf denen bis zum Jahr 2020 die HBLA Kematen untergebracht war. Die zweite Liegenschaftsgruppe betrifft die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein.

Die geplante Gesetzesänderung sieht vor, dass *„die Modalitäten der Bewirtschaftung und einer allfälligen Verwertung, im Falle einer Verwertung insbesondere die Weiterveräußerung von Teilflächen durch die Gesellschaft an Dritte, vertraglich zwischen dem Bund (Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und*

*Wasserwirtschaft) und der Gesellschaft zu regeln“* sind.

Die Erläuterungen nennen als Ziele den bestmöglichen Fortbetrieb der landwirtschaftlichen Schule in Raumberg-Gumpenstein und die bestmögliche Verwertung der Liegenschaften in Kematen.

Die Schule in Raumberg-Gumpenstein soll durch die BVWG saniert werden (geschätzte Kosten: 73 Mio. EUR). Dafür soll der Bund für die Nutzung der Schule rd. 10,5 Mio. EUR pro Jahr an Miet- und Pachtkosten an die BVWG leisten.

Der RH regt an, in die Verträge zwischen dem Bund und der BVWG ein Vorkaufsrecht des Bundes und für den Fall der Weiterveräußerung nach dem Vorbild z.B. des § 14 Bundesimmobiliengesetz (BGBl. I Nr. 141/2000 i.d.g.F.) eine Nachbesserungspflicht aufzunehmen.

Weiters weist der RH darauf hin, dass auf Basis der WFA eine Amortisierung der Kosten für die Sanierung bereits nach sieben bis acht Jahren für die BVWG eintritt, für den Bund aber über diese Zeit hinaus, laufende Kosten für dauerhafte Miete der Schule in Raumberg-Gumpenstein von jährlich 10,5 Mio. EUR bestehen bleiben würden.

Der RH erinnert in diesem Zusammenhang an seine Empfehlung, dass zur Sicherung von Staatsvermögen die Vergabe von Baurechten dem Verkauf vorzuziehen sei (z.B. „Wohnfonds Wien“, Reihe Wien 2018/9, TZ 29).

## **6.2 Zur Basiszuwendung für das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft in Höhe von jährlich 26 Millionen Euro ab 2027 – zu § 8 BFW-Gesetz i.d.F. des Entwurfs**

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs soll die Basiszuwendung für das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft ab dem Jahr 2027 26 Mio. EUR – gegenüber 24,5 Mio. EUR im Jahr 2026 – betragen.

Aus Sicht des RH ist eine grundsätzliche Diskussion über die Organisation und Finanzierung des Bundesforschungszentrums erforderlich. Er hat daher in seinem Bericht „Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft; Follow-up-Überprüfung, Reihe Bund 2023/37, TZ 22 empfohlen, *„das strategische Unternehmenskonzept des Bundesforschungszentrums im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, Entwicklungsziele bzw. Einsparungsziele und -maßnahmen zu vereinbaren und darauf aufbauend ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln.“*

Im Hinblick auf diese deutliche Erhöhung der Basiszuwendung weist der RH kritisch darauf hin, dass eine Aufgabenkritik bzw. vergleichbare Analyse in den Gesetzesmaterialien nicht abgebildet ist.

## **6.3 Zum Waldfondsresilienzgesetz (vormals Waldfondsgesetz) – Art. 50 BBG 2027–2028**

(1) Nach dem Entwurf zum Budgetbegleitgesetz soll die Befristungsregelung im Waldfondsresilienzgesetz aufgehoben werden. In den Finanzjahren 2027 und 2028 können durch den Waldfonds unbeschadet bestehender Dotierungen insgesamt 54 Mio. EUR aus Mitteln des Bundes zugesagt

werden.

In seinem Bericht „Umsetzung des Waldfonds“, Reihe Bund 2025/6, TZ 8 hielt der RH fest, dass die Abwicklung der Forstförderungen im Waldfonds parallel zu teilweise inhaltlich weitgehend vergleichbaren EU-Förderungen erfolgte und kritisierte, dass sich durch diese parallellaufenden Fördermöglichkeiten der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Abwicklung der Forstförderungen insgesamt erhöhten und dass die Übersicht für potenzielle Förderwerber erschwert war. Er empfahl deshalb, *„im Hinblick auf eine Vereinfachung der Abwicklung und die Reduktion der Abwicklungskosten auf parallel laufende Förderschienen zu verzichten. Den Förderungen für ohnehin auf EU-Ebene angebotene, mit EU-Mitteln kofinanzierte Forstmaßnahmen wäre der Vorzug zu geben“*.

(2) Der RH hat im zit. Bericht kritisiert, dass in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Verlängerung und finanziellen Aufstockung des Waldfonds im Jahr 2023 die Indikatoren und Zielwerte nur teilweise konsistent mit den bestehenden Indikatoren waren. Er hatte daher dem Landwirtschaftsministerium empfohlen, für durch Förderprogramme zu erreichende Ziele von Anfang an und über die gesamte Laufzeit gleiche Indikatoren und Zielwerte zu verwenden, um eine nachvollziehbare Darstellung der Zielerreichung zu ermöglichen (TZ 4).

(3) Der RH weist darauf hin, dass mit dem Entwurf (Erhöhung Dotierung des Waldfonds, Verlängerung Laufzeit, Darstellung von Indikatoren und Zielwerten in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung) diese Empfehlungen nicht berücksichtigt wurden.

## 7. Infrastruktur und Mobilität

### 7.1 Zur Aufhebung des § 100 Abs. 5c StVO mit Bestimmungen über die Anonymverfügung

Es erfolgt eine Aufhebung der Anonymverfügung in § 100 Abs. 5c StVO und die künftige einheitliche Regelung durch Verordnung.

Der RH verweist dazu auf seine Empfehlungen im Bericht „Verkehrsstrafen“, Reihe Bund 2019/29 auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken, um *„bundesweit einheitliche Strafgeldhöhen bzw. Strafraumen bei den abgekürzten Verfahren festzulegen und [...] bundesweit einheitliche Regelungen zu treffen, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind“* (TZ 8). Weiters verweist er auf die Empfehlung, *„auf die zeitnahe Erlassung der Verordnungen insbesondere durch das [zuständige] Bundesministerium [...] hinzuwirken, um bundesweit einheitliche Strafgeldbeträge bei den abgekürzten Verfahren der Strafverfügung, der Anonymverfügung sowie der Organstrafverfügung (Organmandat) festzulegen. Damit würden zugleich auch bundesweit gültige Regelungen getroffen werden, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind und welche nicht.“* („Verkehrsstrafen; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2022/43, TZ 2).

Im Sinne dieser Feststellungen befürwortet der RH die geplante Regelung.

## 8. Soziales und Arbeit

### 8.1 Zur Bereinigung der Rechtslage in der medizinischen Rehabilitation – zu § 300 Abs. 1 ASVG u.a. i.d.F. des Entwurfs

Es soll eine gesetzliche Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die derzeit vorgesehene Einschränkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Rehabilitation durch die Pensionsversicherungsträger auf bestimmte Pensionsbezieher\*innen entfällt.

Im Bericht „Medizinische Rehabilitation – Entwicklung und Steuerung“, Reihe Bund 2024/34, TZ 7 empfahl der RH dem Sozialministerium, *„für die medizinische Rehabilitation auf eine klar geregelte Zuständigkeitsverteilung zwischen Pensions- und Krankenversicherung hinzuwirken“*.

Im Sinne dieser Ausführungen befürwortet der RH die geplanten Maßnahmen.

### 8.2 Zur Pensionsanpassung – zu § 823 ASVG u.a. i.d.F. des Entwurfs

Die vorgeschlagene Pensionserhöhung für das Jahr 2027 stellt auf das Gesamtpensionseinkommen ab und begrenzt die volle Pensionsanpassung mit 2,95 %. Alle über einem Wert von 6.930 EUR liegenden Gesamtpensionseinkommen (unter Einbeziehung der Sonderpensionen) sollen mit einem Fixbetrag in der Höhe von 204,44 EUR angepasst werden.

Der RH verweist dazu auf seine Empfehlung an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und das Finanzministerium *„grundsätzlich auf die Pensionsanpassung gemäß ASVG (Anpassungsfaktor) hinzuwirken. Sozialen Aspekten wäre durch treffsichere Instrumente, etwa die Ausgleichszulage, zu begegnen. Im Falle einer längerfristigen Entwicklung der Beitragseinnahmen unter der Inflation bzw. unter der allgemeinen Einkommensentwicklung wären die Pensionen unter Berücksichtigung der fiskalischen Gesamtsituation und der allgemeinen Einkommensentwicklung anzupassen.“* („Nachhaltigkeit des Pensionssystems“, Reihe Bund 2023/29, TZ 19).

### 8.3 Zur Erhöhung des Eigenanteils im Bauern-Sozialversicherungsgesetz – zu § 24 Abs. 2 BSVG i.d.F. des Entwurfs

Geplant ist die Anhebung des Eigenanteils am Beitrag zur Pensionsversicherung von 17 % auf 17,4 % der Beitragsgrundlage, während die Partnerleistung des Bundes entsprechend von 5,8 % auf 5,4 % der Beitragsgrundlage reduziert werden soll.

Im Bericht „Nachhaltigkeit des Pensionssystems“ TZ 38 empfahl der RH *„die wirtschaftliche Gleichwertigkeit (Äquivalenz) zwischen den berufsgruppenspezifischen Sozialversicherungsgesetzen (GSVG, FSVG und BSVG) und dem ASVG zu prüfen und gegebenenfalls die begonnene Harmonisierung weiterzuführen.“*

Vor dem Hintergrund dieser Aussage bewertet er die vorgeschlagenen Regelungen als positiv.

#### 8.4 Zum Datenaustausch zwischen Pensions- und Krankenversicherung betr. Ausgleichszulagen – zu § 459f ASVG u.a. i.d.F. des Entwurfs

Der Bezug einer Ausgleichzulage setzt nach § 292 Abs. 1 ASVG einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland voraus. Bei kurzfristigen Auslandsaufenthalten gebührt die Ausgleichszulage weiter, sofern diese Auslandsaufenthalte im Kalenderjahr 60 Tage nicht überschreiten („60-Tage-Toleranz“). Überzahlungen der Ausgleichszulage sind von den Pensionsversicherungsträgern zurückzufordern. Nachdem Auslandsaufenthalte von den Versicherten oftmals nicht oder nicht lückenlos angegeben werden, sollen nunmehr Daten von jenen Personen von der Krankenversicherung an die Pensionsversicherung übermittelt werden, die in mindestens zwei Quartalen der drei vorangegangenen Kalenderjahre eine Krankenbehandlung im Ausland in Anspruch genommen haben.

Der RH verweist dazu auf seinen Bericht „Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung“, Reihe Bund 2015/9, TZ 9, indem er i.Z.m. den unterschiedlichen Berechnungen der 60-Tage-Toleranz durch die PVA und die Sozialversicherung der Bauern auf das Problem eingegangen ist. Vor diesem Hintergrund bewertet er die vorgeschlagenen Regelungen als positiv.

#### 8.5 Bericht über die im Vertragspartner/innenbereich aufgedeckten nicht rechts-, einzel- oder gesamtvertragskonformen Vorgehensweisen – zu § 32a ASVG u.a. i.d.F. des Entwurfs

Künftig soll vom Dachverband jährlich ein Bericht über die im Vertragspartner/innenbereich aufgedeckten nicht rechts-, einzel- oder gesamtvertragskonformen Vorgehensweisen und die damit verbundenen Rückforderungssummen zu erstellen und zusammen mit Empfehlungen über mögliche Präventionsmaßnahmen im Internet zu veröffentlichen sein.

Im Bericht „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich 2018 bis 2023“, Reihe Bund 2025/43, TZ 21 empfahl der RH der ÖGK, *„die vom RH identifizierten Effizienzpotenziale in der Abrechnungskontrolle und bei der Gestaltung der Honorarordnungen zu nutzen [...]“*.

Nachdem es die geplante Regelung ermöglicht, Einsparungen zu generieren, wird diese Empfehlung teilweise berücksichtigt.

### 9. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### 9.1 Mangelnde Nachvollziehbarkeit der Mehraufwendungen im Bereich der Finanzverwaltung

(1) Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Bereich der Finanzverwaltung merkt der RH an, dass die Erläuterungen die Annahmen, die den Einnahmen, dem kalkulierten Personalbedarf, dem zusätzlichen arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand sowie den geschätzten Mehraufwendungen für die IT-Umsetzung zugrunde liegen, nicht darlegen und die entsprechenden Abschätzungen deshalb nicht nachvollziehbar dargestellt sind. Dies betrifft u.a. folgende Maßnahmen:

- Abschaffung des Telearbeits- und Arbeitsplatzpauschales; die angeführten Mehreinnahmen als Differenz zwischen Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben und der Abschaffung der Pauschalen kann anhand der vorliegenden Materialien nicht nachvollzogen werden

- Ausweitung des Strafbarkeitstatbestands auf „tabakverwandte Produkte“
- Datenübermittlung und Verarbeitung zur besseren Risikoanalyse

Nach Ansicht des RH fehlen Ausführungen zum zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand, für folgende Maßnahmen in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

- Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales und des Telearbeitspauschales – Überprüfung der Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben durch die Finanzverwaltung
- Progressiver Körperschaftsteuersatz – Überprüfung von steuergestaltenden Maßnahmen, auch im Hinblick auf die Gruppenbesteuerung
- Sanktionierung bzw. Ausschluss im Zusammenhang mit der unbaren EUST-Verrechnung

Zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen merkt der RH an, dass die Erläuterungen die Annahmen und Ausgangsgrundlagen, die den skizzierten Mehreinnahmen und Mehrausgaben zugrunde liegen, nicht darlegen.

(2) Die Bedeckung der IT-Auszahlungen im Jahr 2026 werde lt. WFA durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets sichergestellt. Die ausgewiesenen VBÄ-Werte seien in den VBÄ-Zielwerten 2026 ff des Ressorts, die errechneten Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2026 und des jeweils geltenden BFRG gedeckt.

Dies führt nach Ansicht des RH in weiterer Folge zu Einsparungen in anderen Bereichen. Der RH verweist in diesem Zusammenhang kritisch auf seine Berichte, in denen er auf den Personalmangel in der Finanzverwaltung hinwies – zuletzt in „Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“ (Reihe Bund 2023/26). Umschichtungen können nach Ansicht des RH die ohnehin schon prekäre Personalsituation in jenen Bereichen verschlechtern, aus denen die Umschichtungen erfolgen. Vergleichbares gilt für die Umschichtung der IT-Kosten.

(3) Die vorliegenden Erläuterungen entsprechen mangels Vollständigkeit und plausibel nachvollziehbarer Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

## 10. Abschließende Bemerkungen

Der RH weist abschließend neuerlich darauf hin, dass seine Stellungnahme aufgrund der Kürze der Begutachtungsfrist lediglich auf ausgewählte Punkte des Entwurfs Bezug nehmen kann und eine umfassende Beurteilung der inhaltlichen und finanziellen Auswirkungen nicht möglich war.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat